



**§ 118**      *Zufahrt*

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann im Einzelfall den Verhältnissen angepasste Vorschriften über Breite und Art der Ausführung der Zufahrt zum Baugrundstück, einschliesslich des Ableitens oder Versickernlassens des Niederschlagswassers, erlassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strassengesetzes.

<sup>2</sup> Innenhöfe und ihre Zufahrten dürfen nicht so gestaltet werden, dass der Einsatz der Feuerwehr behindert wird.

<i>Erläuterungen</i>	Nach § 118 PBG ist die Gemeinde berechtigt, für die Zufahrt die nötigen verkehrs- und bautechnischen Anforderungen festzulegen. Wo bereits verbindliche Pläne und Projekte vorliegen, sind diese massgebend. Der Vorbehalt in § 118 Absatz 1 PBG auf die Bestimmungen des Strassengesetzes bezieht sich auf § 32, der die Bewilligungspflicht zur Erstellung oder Änderung einer privaten Zufahrt oder eines privaten Zugangs zu einer öffentlichen Strasse regelt. Führt die Zufahrt über fremdes Grundeigentum, so gehört ein entsprechender Dienstbarkeitsvertrag zur rechtlichen Sicherung (B 119 vom 12. August 1986, S. 48 [§ 117], in: GR 1986, S. 769 f.).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–